

BUWB - 22.01.2025 - Mitteilung (öffentlich) -
--

Umweltbetrieb, 15.01.2025, 38 03
700.52

Textilsammlung

1. Rechtliche Situation seit 01.01.2025

Die EU-Abfallrahmenrichtlinie i. V. m. § 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) verpflichten ab 01.01.2025 zur Getrenntsammlung von Alttextilien.

Damit werden zunächst die Gemeinden verpflichtet, ein getrenntes Sammelsystem vorzuhalten. Auf Grund des am 26.09.2013 vom Rat beschlossenen „Konzeptes zur Containersammlung von Altkleidern und Altschuhen auf städtischen Flächen in Bielefeld“ ist ein etabliertes Getrenntsammlersystem bereits seit Jahren vorhanden.

Ein Getrenntsammlerbot bzw. ein Verbot für die Entsorgung von Textilien über die Restmülltonnen und die entsprechenden Konsequenzen (Bußgeld, Nichtleerung der Restmülltonne) sind in der Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in der Stadt Bielefeld allerdings derzeit nicht enthalten.

2. Aktuelle Situation auf der Verwertungsseite

Seit einigen Monaten sind aus unterschiedlichen Gründen für die in Containern gesammelten Textilien keine – die Sammelkosten deckenden – Erlöse zu erzielen. Die Branche warnt bereits vor einem Kollaps des Alttextilmarktes.

Gute gebrauchte europäische Secondhand-Kleidung befindet sich in Konkurrenz zu preiswerter asiatischer Neuware (Fastfashion). Auch die nachgelagerten Akteure in der Verwertungskette, wie Reißereien und Spinnereien (Herstellung von Putzlappen, Dämmstoffen ...) stehen unter dem Druck des geringeren Bedarfs und des Preisverfalls.

Das mögliche Faser-zu-Faser-recycling befindet sich erst im Aufbau und kann mit der ebenfalls erst diskutierten Herstellerverantwortung nicht vor 2027/28 ein neues Geschäftsmodell im Textilrecycling darstellen.

3. Fazit, Ausblick

Die Wirtschaftlichkeit der Getrenntsammlung von Textilien unterliegt erheblichen Marktschwankungen und –risiken. Auch die rechtlichen Rahmenbedingungen (Herstellerverantwortung) und die tatsächlichen Möglichkeiten des Sortierens und des Recyclings werden sich durch technische Entwicklungen in absehbarer Zeit stark verändern.

Der UWB beabsichtigt daher zur Aufrechterhaltung der Wirtschaftlichkeit der Containersammlung, entsprechend der Empfehlungen des Verbandes der kommunalen

Unternehmer, zunächst keine vollständig verpflichtende Getrenntsammlung (Stofffetzen, verschmutzte Kleidung ...) einzuführen.

Die Abfallberatung des Umweltbetriebes und die karitativen Textilsammler werben weiterhin auf möglichst umfassende Nutzung der Textilcontainer bei gut erhaltener und tragfähiger Kleidung sowie anderer gut erhaltener Textilien (Tischdecken, Bettwäsche, Gardinen, Plüschtiere etc.) und Schuhen, da dieses Material geeignet ist, in den regionalen (sozialen) Gebrauchtartikelkaufhäusern ohne weite Transportwege hochwertig wiederzuverwenden.

Auf Grund der guten Zusammenarbeit, der Nutzung der Erlöse für soziale Zwecke und der Möglichkeit, Arbeitskräfte aus den Inklusionsbetrieben zu beschäftigen, wird die Fortsetzung der Zusammenarbeit angestrebt.

Gleichzeitig werden Bestrebungen fortgesetzt, gemeinsame Lösungen mit den gemeinnützigen Institutionen zum langfristigen, hochwertigen Recycling aller Textilien zu entwickeln.

Aktuell werden **keine** Veränderungen am bestehenden System der textilen Getrenntsammlung vorgeschlagen.